

RS Vwgh 1998/6/23 95/08/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25;

AIVG 1977 §44 Abs1 idF 1994/314;

AIVG 1977 §46 Abs1 idF 1994/314;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/08/0107 E 15. November 2000

Rechtssatz

Für einen Widerruf gem § 24 Abs 2 AIVG iS einer nachträglichen Zurückweisung des Antrages wegen Unzuständigkeit ist nur die vom ASt in Anspruch genommene Behörde (und nicht diejenige, an die er sich richtigerweise zu wenden gehabt hätte) zuständig. Die für einen derartigen Widerruf zuständige (in der Sache unzuständige) Behörde darf den Widerruf mangels örtlicher Zuständigkeit nicht mit der Rückforderung verbinden, sondern ist letztere im Anschluß an den Widerruf bei Vorliegen der Voraussetzung des § 25 AIVG von der nach § 44 AIVG zuständigen Behörde auszusprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080132.X06

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>